



kostenfreies Online-Seminar
„Ausgleichszahlungen Deutsche
Rentenversicherung“

Ihr Referent:

Markus Schmetz

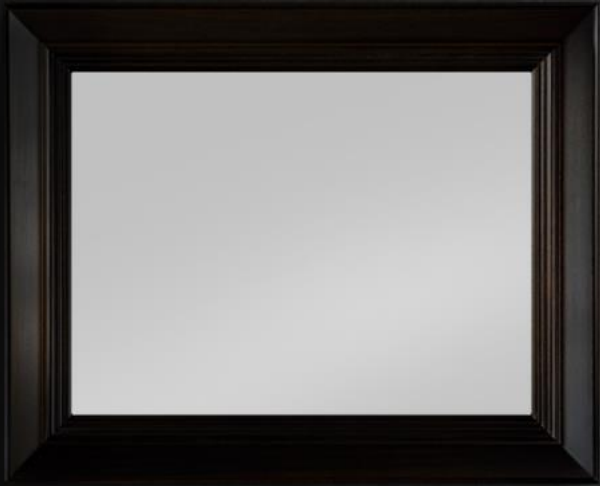
**Steuerberater
Fachberater für Finanz- und
Vermögensplanung (DSTV e.V.)**

steuerberater-abfindung.de

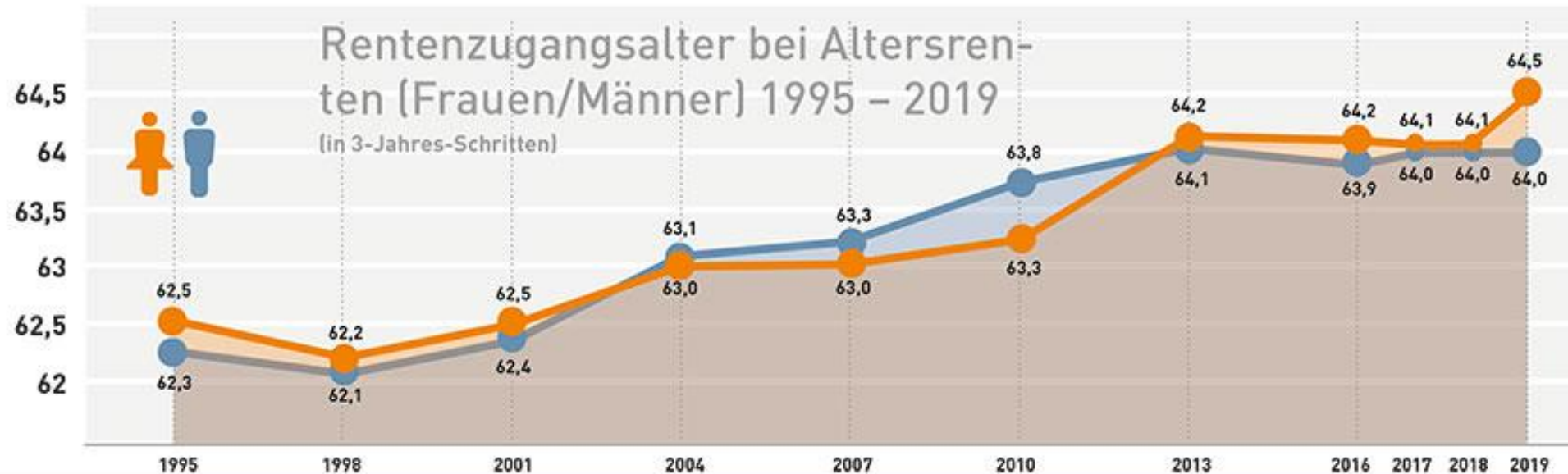


Gliederung:

1. Zahlen und Daten zu Rentenabschlägen in der DRV
2. Welcher Rentenabschlag kann ausgeglichen werden?
3. Voraussetzung für die Ausgleichszahlung
4. Rentenbeginnrechner
5. Berechnung des Ausgleichsbetrages
6. Steuerliche Höchstbeträge
7. Rentenzeit und Rentenanpassungen
8. Musterfall
9. Ausgleichszahlungen und Abfindungen



Das Alter bei Rentenbeginn



Das durchschnittliche Renteneintrittsalter lag in 2019 bei Frauen bei **64,5 Jahren** und bei Männern bei **64,0 Jahren**

Renten mit Abschlägen 2020

Anzahl Zugänge 2020	davon Renten mit Abschlägen	Durchschnittliche Anzahl der Abschlagsmonate
820.219	192.586 (=23,48%)	27,04

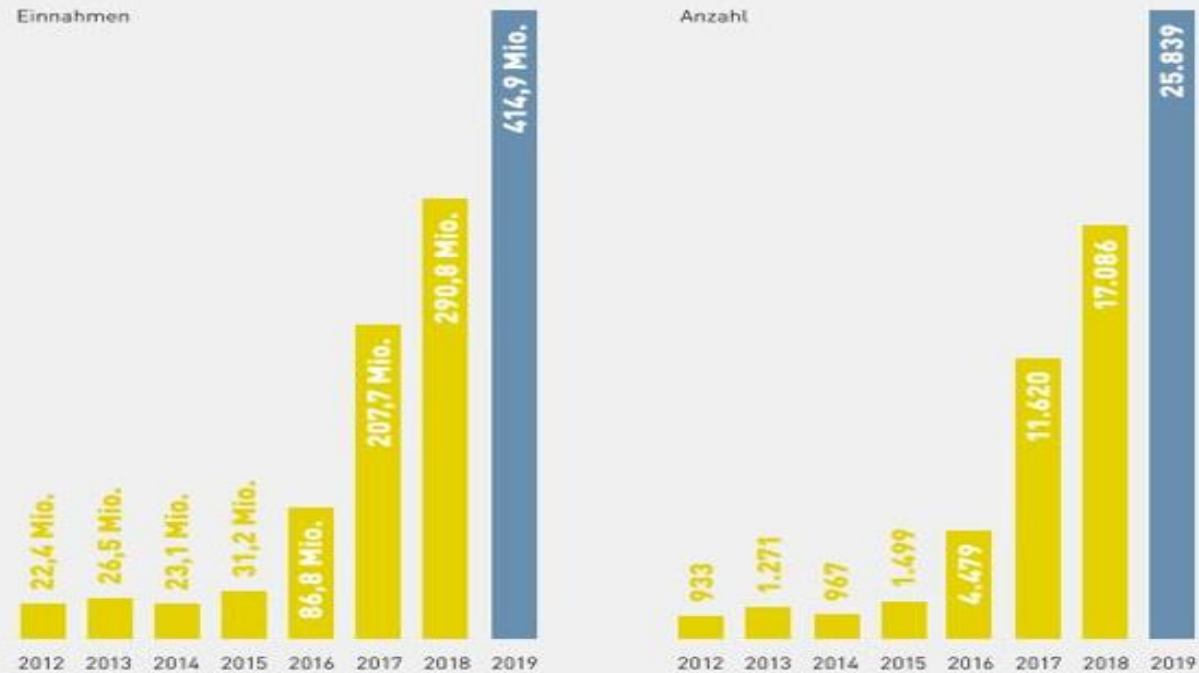
MEHR FREIWILLIGE BEITRAGS- ZAHLUNGEN ZUM AUSGLEICH VON ABSCHLÄGEN BEI FRÜHEREM RENTENBEGINN

Die Zahl der Versicherten, die freiwillige Beiträge zum Ausgleich von späteren Abschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente zahlen, ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Haben 2017 noch rund 11.600 Versicherte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist ihre Zahl 2019 auf rund 26.000

angestiegen. Somit hat sich seit 2017 die Zahl der Versicherten, die diese Möglichkeit der Beitragszahlung nutzen, mehr als verdoppelt.

Zum 1. Juli 2017 war mit dem Flexirentengesetz die Möglichkeit, durch freiwillige Beitragsleistungen Rentenerminderungen auszugleichen, vom 55. auf das 50. Lebensjahr gesenkt worden. Unter den Ausgleichszählern des Jahres 2019 sind rund 4.800 Versicherte im Alter von 50–54 Jahren.

BEITRAGSZAHLUNGEN ZUM AUSGLEICH VON RENTENABSCHLÄGEN



Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung – Rechnungsergebnisse, verschiedene Jahrgänge

Welcher Rentenabschlag kann ausgeglichen werden?

Holger Rentenabschlag geb. 01.01.1964 hat bis Ende 2020 insgesamt 45 Rentenpunkte erworben. Bei einem durchschnittlichen Verdienst von 60.000€ im Jahr wird er zum Regelrenteneintrittsdatum 01.01.2031 insgesamt 59,5939 Rentenpunkte erwerben. Dies würde zu einer Rente (Stand heute) von 2.279€ führen.

Geht Holger Rentenabschlag jedoch zum frühest möglichen Zeitpunkt zum 01.01.2027 in Rente so würde er lediglich 53,7082 Rentenpunkte erwerben, was zu einer Bruttorente von 1.936€ führen würde.

Jedoch muss auf diese Rente nochmals ein Abschlag aufgrund 48 monatigem früheren Rentenbeginn von 14,4% = 279€ abgezogen werden. Somit ergibt sich eine Rente von 1.657€.

Nur der Rentenabschlag in Höhe von 279€ ist mit einer Ausgleichszahlung in Höhe von 73.601€ auszugleichen

Voraussetzungen

- Regelung zum Ausgleich von Rentenabschlägen (187a SGB VI) wurde im Jahr 1996 eingeführt
- Modifizierung mit dem Flexirentengesetz ab dem 01.07.2017

Voraussetzung für die Ausgleichszahlung zur Vermeidung von Rentenabschlägen

- Der Versicherte muss mindestens 50 Jahre alt sein
- gesetzlich oder freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichert sein
- mindestens 35 Versicherungsjahre bis zum geplanten vorgezogenen Rentenbeginn müssen erreicht werden können.

Alle drei Voraussetzungen müssen zusammen vorliegen.

WICHTIG: Es gibt auch nach Einzahlung eines Ausgleichsbetrages keine Verpflichtung früher in Rente zu gehen. Geht man nicht früher, dann erhöht sich die Rente zum Regelrenteneintrittsalter.

Rentenbeginnrechner

Ihre eingegebenen Daten

eingegebenes Geburtsdatum: **01.01.1964**

Im Bergbau beschäftigt: **nein**

Schwerbehindert: **nein**

frühestmöglicher Rentenbeginn bei vorzeitiger Inanspruchnahme:

	Rentenart	Vertrauensschutz	Rentenbeginn	Abschlag in Prozent der monatlichen Rente
<input checked="" type="radio"/>	Altersrente für langjährig Versicherte	entfällt	01.01.2027	14.4

Rentenbeginnrechner

regulärer Rentenbeginn:

	Rentenart	Vertrauensschutz	Rentenbeginn
<input checked="" type="radio"/>	Altersrente für besonders langjährig Versicherte	entfällt	01.01.2029
<input checked="" type="radio"/>	Altersrente für langjährig Versicherte	entfällt	01.01.2031
<input type="radio"/>	Regelaltersrente bei Erreichen der Regelaltersgrenze	entfällt	01.01.2031

Umfrage

Berechnung des Ausgleichsbetrages

Erwartete monatliche Rentenhöhe	Monate des vorgezogenen Rentenbeginns	Monatlicher Rentenabschlag	Höhe der Ausgleichszahlung
1.600 €	24	115,20 €	28.054 €
2.000 €	36	216,00 €	54.724 €
2.400 €	48	345,60 €	91.241 €

Rendite des Ausgleichsbetrages vor Steuern

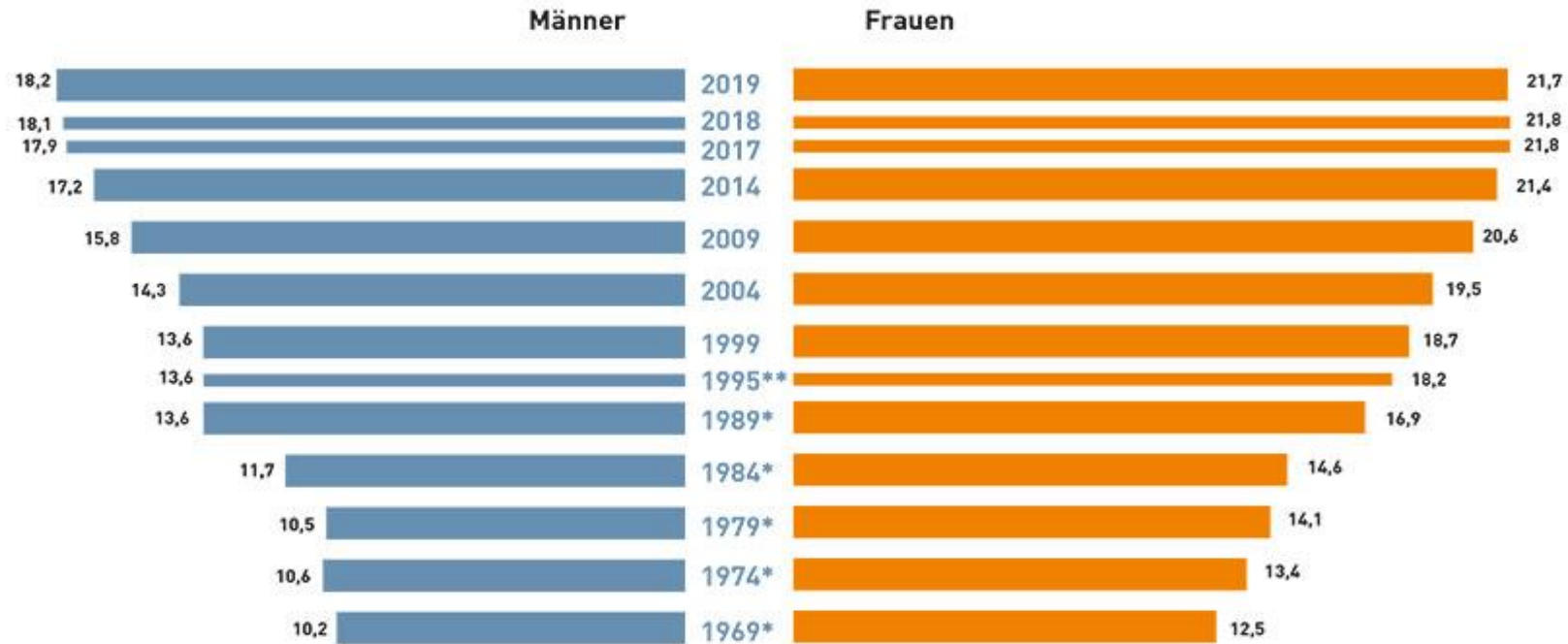
Höhe der Ausgleichszahlung	Jährlicher Rentenausgleich	Bruttorendite
28.054 €	1.382,40 €	4,93 %
54.724 €	2.592,00 €	4,74 %
91.241 €	4.147,20 €	4,55 %

Steuerliche Höchstbeträge

Veranlagungszeitraum	Höchstbetrag für einen ledigen Steuerpflichtigen	Höchstbetrag für Ehegatten (Zusammenveranlagung)
2020	25.046 €	50.092 €
2021	25.787 €	51.574 €

Die Zeit des Rentenbezugs

So lange erhalten Frauen und Männer durchschnittlich ihre Rente (in Jahren)



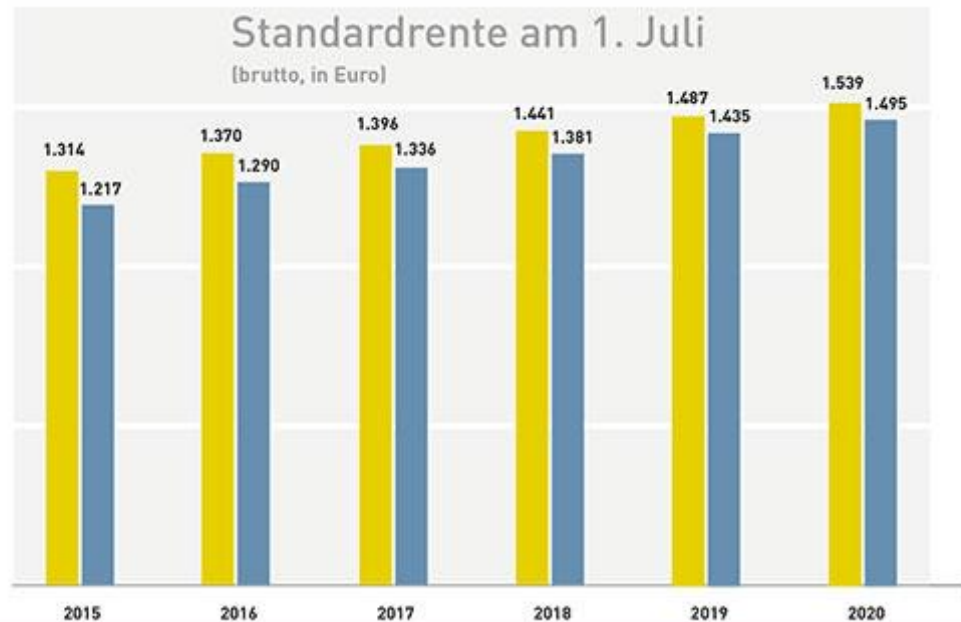
*alte Bundesländer ** Daten für 1994 nicht verfügbar Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Die Rentenanpassungen

So stark stiegen die Renten in Deutschland 2015 bis 2020 (Standardrente und jährliche Steigerung)

● Alte Bundesländer

● Neue Bundesländer



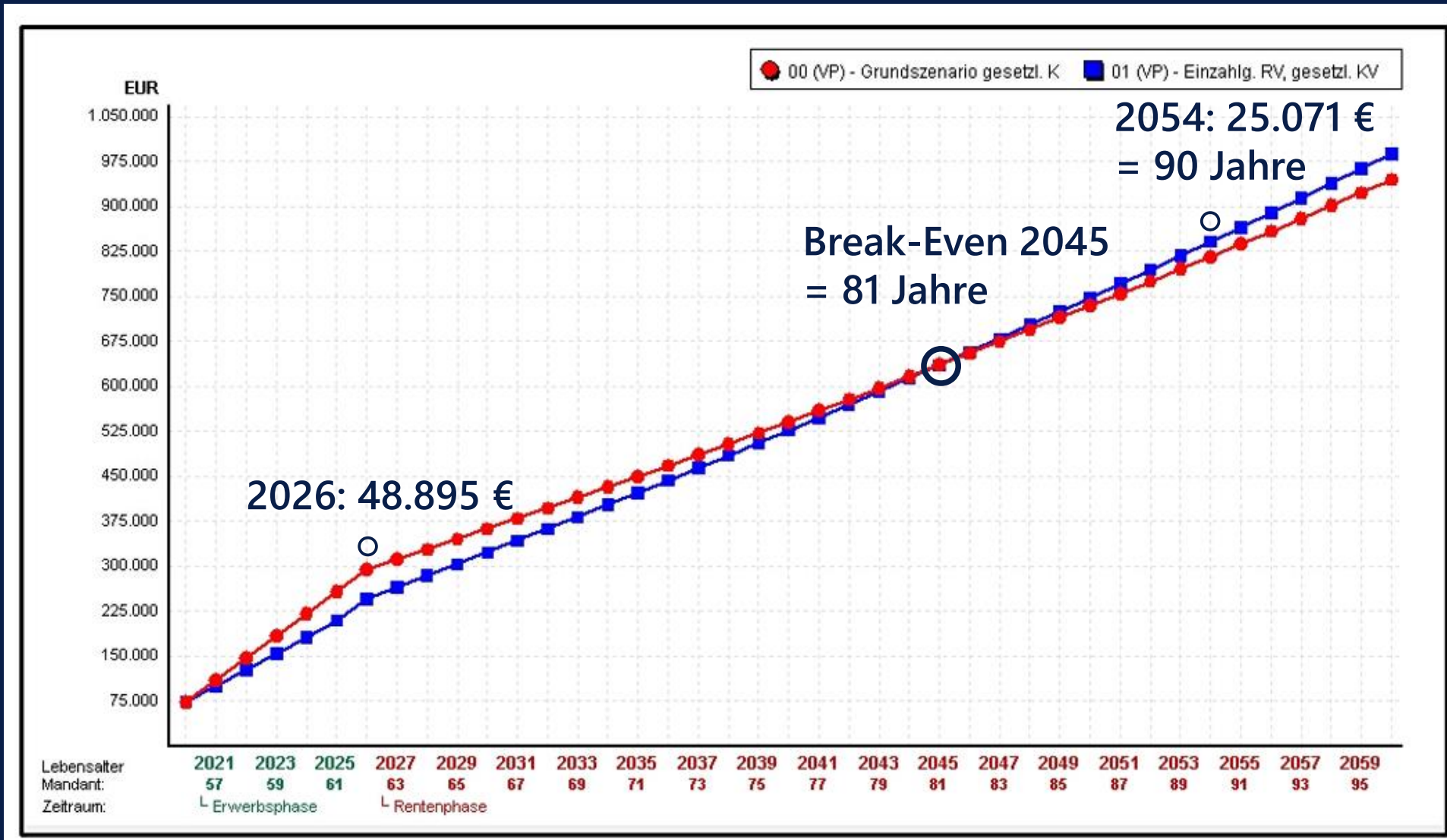
Der Musterfall

Holger Rentenabschlag
geb. 01.01.1964,
ledig,
gesetzl. Krankenversichert,
Regelrenteneintritt 01.01.2031
Geplanter Renteneintritt 01.01.2027
Geplante Rentensteigerungen 1% p.a.

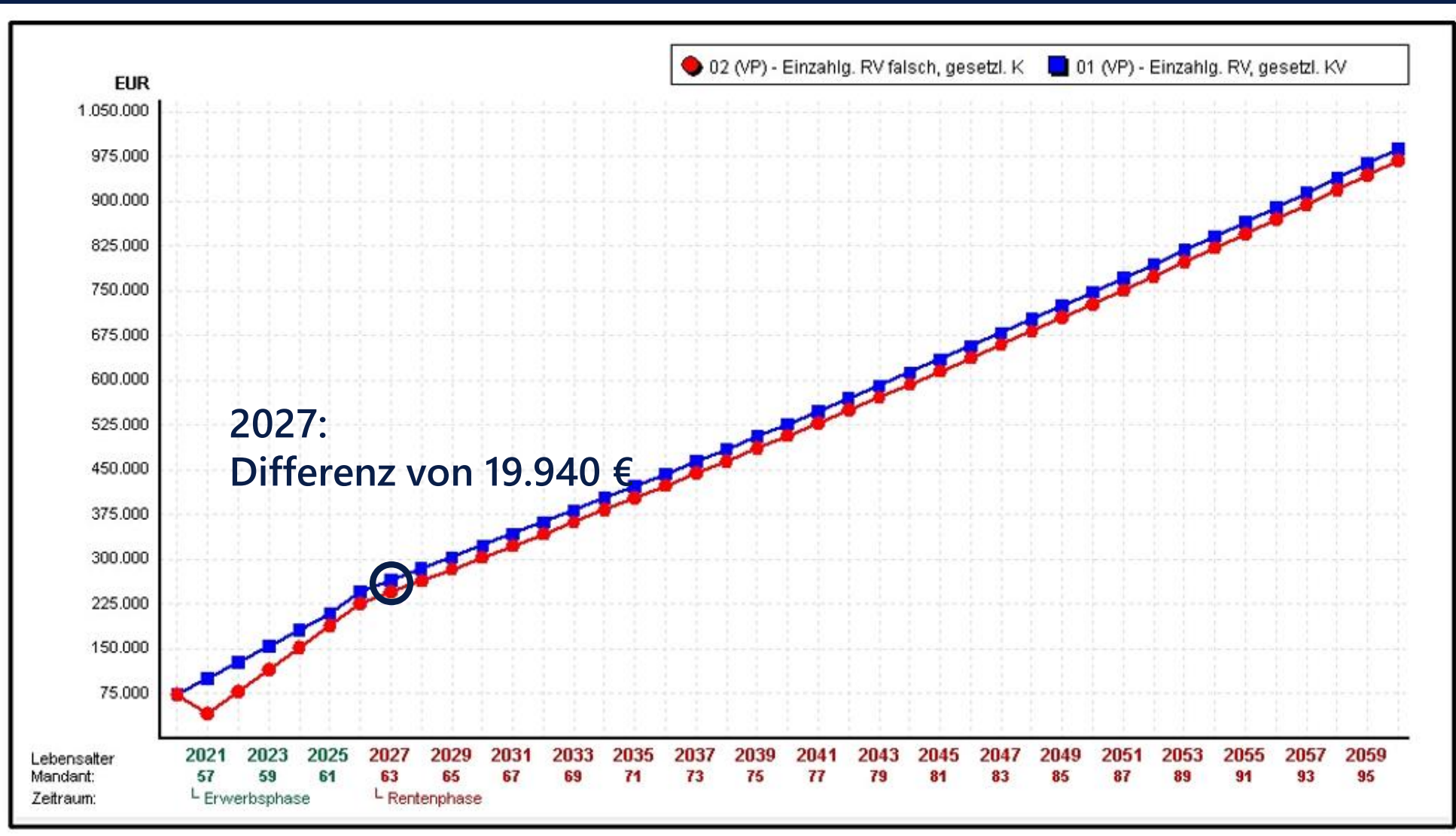
Ausgleichszahlung 73.601 € um 279 € monatlichen Rentenabschlag auszugleichen

Maximal Steuerwirksam:	25.787€
Abzgl. 60.000 € x 18,6%:	<u>11.160 €</u>
Maximaler Einzahlungsbetrag 2021:	14.627€
Einzahlungen 2021 bis 2025 jährlich:	14.627€
Einzahlung 2026:	466 €

Vergleich Ausgleichszahlung Ja/Nein



Vergleich volle Einzahlung in 2021 Ja/Nein



Zuschuss zur freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung und privaten Krankenversicherung

Freiwillig gesetzlich Krankenversicherte

Rentenbetrag x 50% des allgem. Beitragssatzes (derzeit 14,6%) zzgl. Zusatzbeitragssatzes

Beispiel: Holger Rentenabschlag erhält eine monatliche Rente in Höhe von 1.657 Euro. Er ist freiwilliges Mitglied der Krankenkasse A, die einen Zusatzbeitragssatz von 0,8 Prozent festgesetzt hat. Zu den Aufwendungen für diese Versicherung zahlt ihm der Rentenversicherungsträger auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 127,59 Euro, der sich folgendermaßen errechnet:

15,4 Prozent (14,6 Prozent + 0,8 Prozent) von 1.657 Euro = 255,18 Euro

255,18 Euro : 2 = 127,59 Euro

Private Krankenversicherte

Rentenbetrag x 50% des allgem. Beitragssatzes (derzeit 14,6%) zzgl. des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes (derzeit 1,3%)

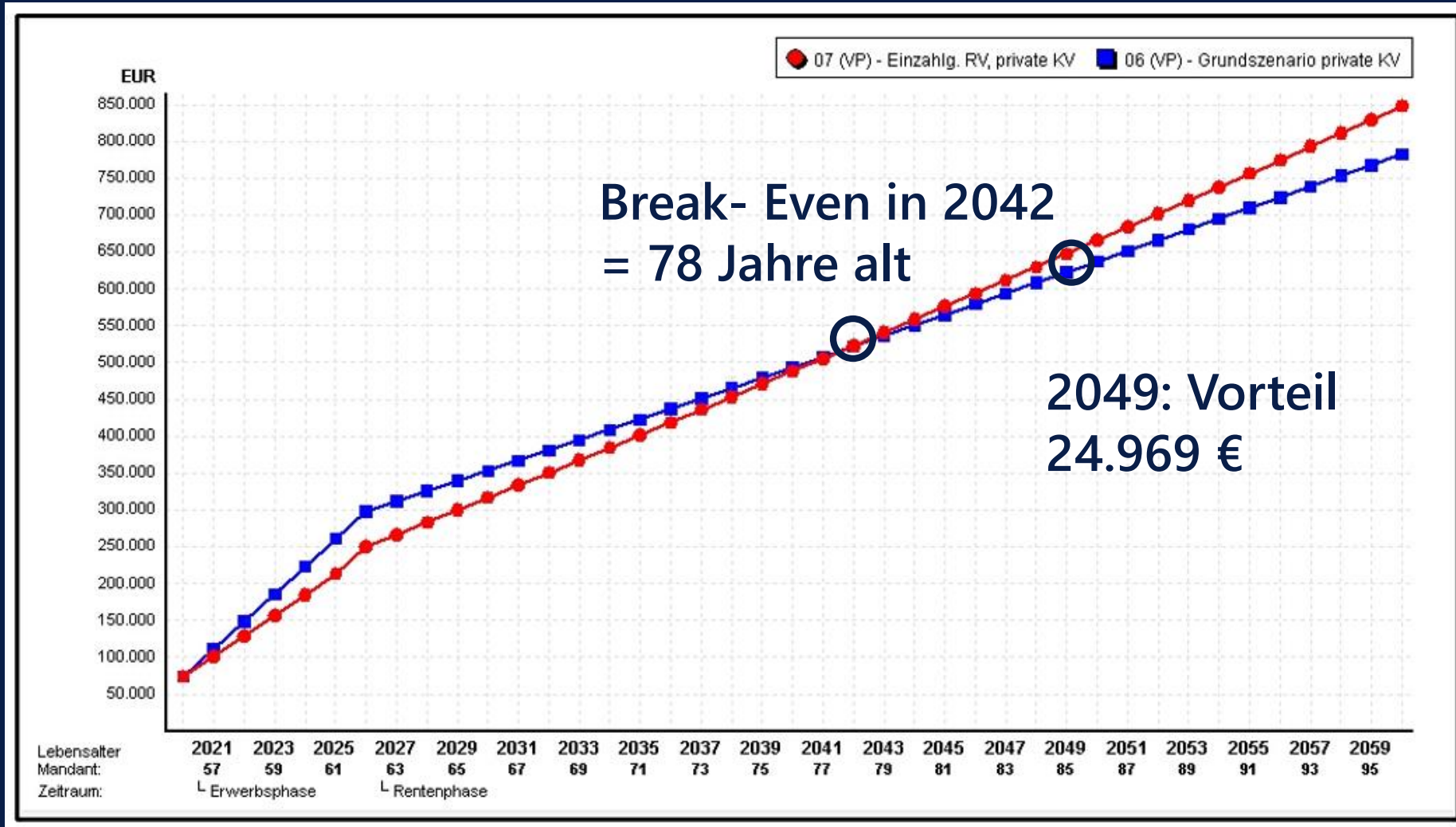
Der Zuschuss wird auf die Hälfte der Krankenversicherungsaufwendungen begrenzt

Beispiel: Wie links, monatliche Aufwendungen für private Krankenversicherung = 600 €

15,9 Prozent (14,6 Prozent + 1,3 Prozent) von 1.657 Euro = 263,46 Euro

263,46 Euro : 2 = 131,73 Euro

Vergleich Ausgleichszahlung bei PKV Ja/Nein



Vergleich Ausgleichszahlung vs. Rente gegen Einmalbeitrag

CHECK24

Vergleich Einmalbeitrag- und Sofort-Rente

← zurück

CHECK24 Versicherungen
★★★★★ 4,9 / 5
15.670 Bewertungen (letzte 12 Monate)

TÜV SEHR GUT
Kundenzufriedenheit

Tarif anpassen

Einmalige Zahlung: 73.801 €

Rentenbeginn: 63 Jahre

Anlageart: Klassik, Hybrid, Fonds/ETFs

Tarife neu berechnen

Tarife filtern

CHECK24 Tarifnote: 1,5 oder besser, 2,5 oder besser, Alle

Mehrfach: Tipp: Bis zu 3 Tarife vergleichen

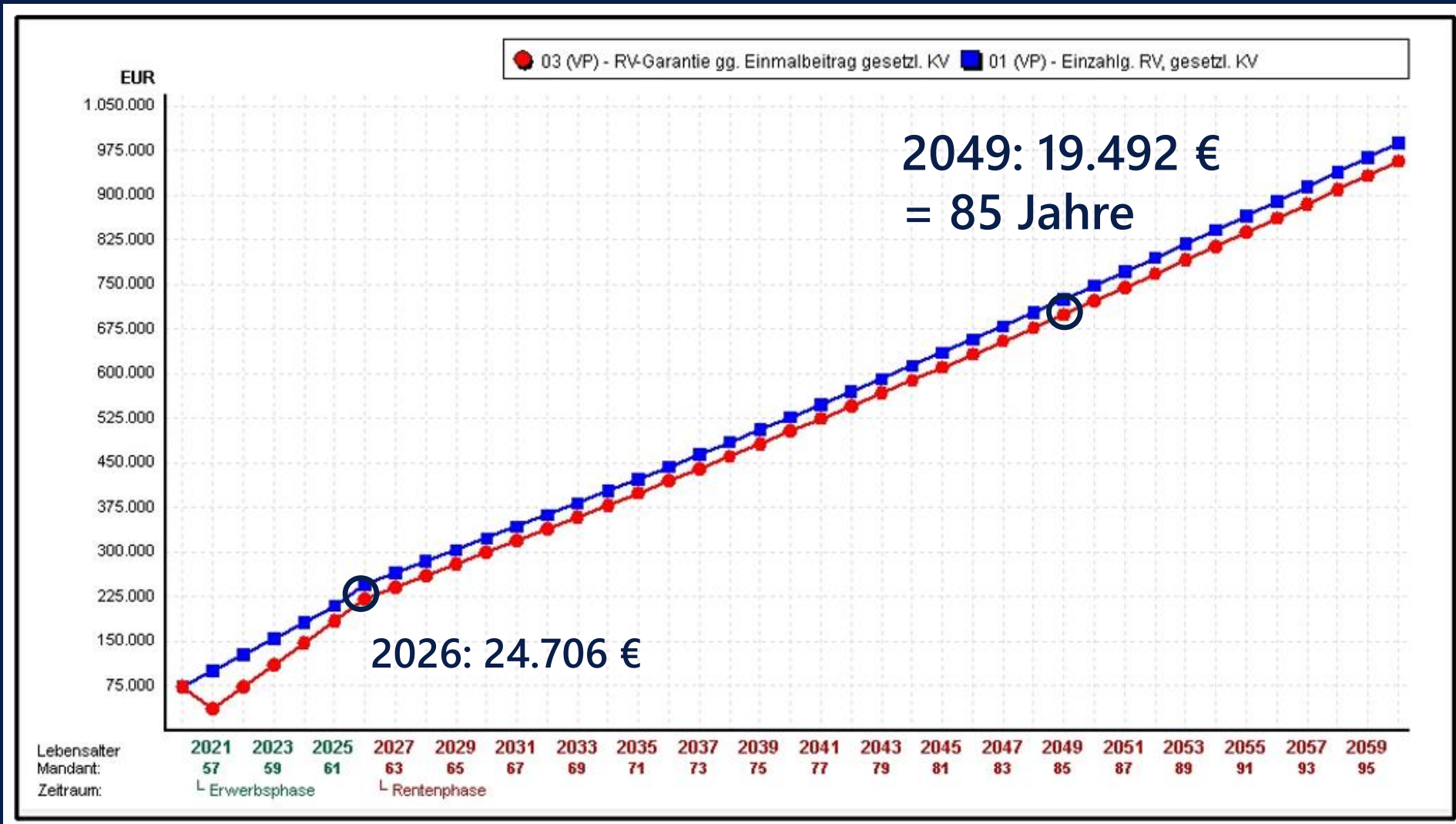
6 Tarife mit möglicher Rente von 2.979,24 € bis 3.548,64 €

Alle Tarife: Lebenslange Rente Steuervorteile im Ruhestand

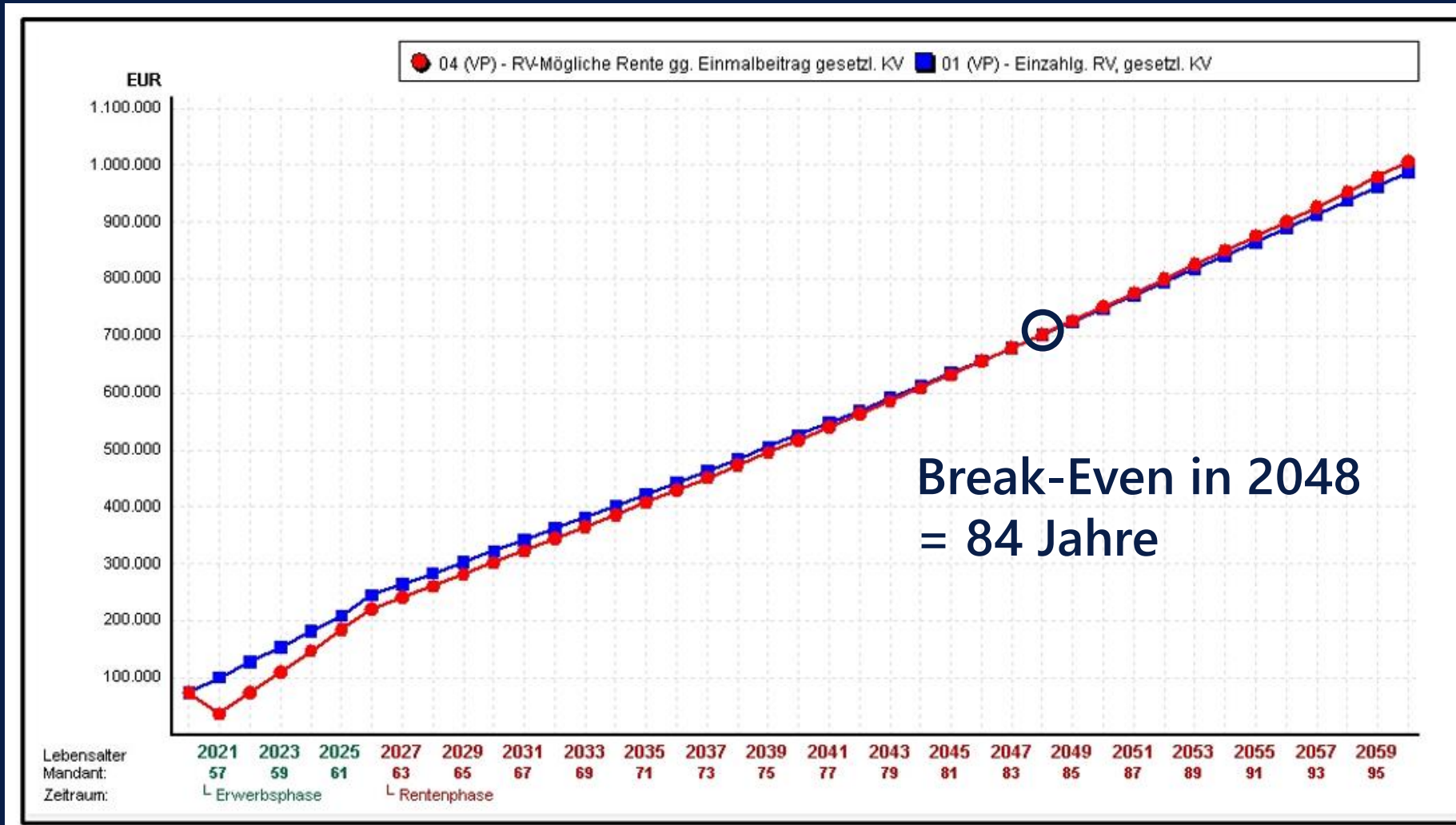
Anbieter ▾ Beste Note zuerst **Höchste mögliche Rente ▾**

1.	2.	3.
 Rente NR3101E	 Rente RT1	 Vario Care
<ul style="list-style-type: none">✓ Kapitalgarantie: 100 %✓ Anpassungsmöglichkeiten: exzellent✓ Finanzstabilität: gut	<ul style="list-style-type: none">✓ Kapitalgarantie: 100 %⚠ Anpassungsmöglichkeiten: durchschnittlich <p>Eingeschränkte Anpassungsmöglichkeiten: Zuzahlung eingeschränkt; Veränderung des Auszahlungsbeginn eingeschränkt</p>	<ul style="list-style-type: none">✓ Kapitalgarantie: 100 %✓ Anpassungsmöglichkeiten: exzellent✓ Finanzstabilität: gut
3.548,64 € Mögliche Rente (jährlich)* 2.670,84 € Garantierte Rente (jährlich)	3.303,72 € Mögliche Rente (jährlich)* 2.635,56 € Garantierte Rente (jährlich)	3.187,32 € Mögliche Rente (jährlich)* 2.641,56 € Garantierte Rente (jährlich)
<input type="checkbox"/> Tarif vergleichen <input type="checkbox"/> Testberichte ▾ Details	<input type="checkbox"/> Tarif vergleichen <input type="checkbox"/> Testberichte ▾ Details	<input type="checkbox"/> Tarif vergleichen <input type="checkbox"/> Testberichte ▾ Details

Vergleich Ausgleichszahlung vs. Rente gegen Einmalbeitrag



Vergleich Ausgleichszahlung vs. Rente gegen Einmalbeitrag



Ausgleichszahlungen und Abfindung

Holger Rentenabschlag erhält im Januar 2022 eine Abfindung in Höhe von 300.000 €. Mit Stand Ende 2021 würde er eine Rente mit dem Regelrenteneintrittsalter zum 01.01.2031 in Höhe von 1.608 € erhalten.

Um abschlagsfrei zum 01.01.2027 in Rente gehen zu können und den Rentenabschlag von 14,4% von 1.608 € = 232 € auszugleichen, müsste er 61.131 € als Ausgleichszahlung leisten.

Ausgleichszahlungen und Abfindung

§ 3 Nr. 28 EStG

Steuerfrei sind die Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie 50 Prozent der Beiträge nicht übersteigen;

§ 187a SGB VI, Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

(1) Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze können Rentenminderungen durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters durch Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden. Die Berechtigung zur Zahlung setzt voraus, dass der Versicherte erklärt, eine solche Rente zu beanspruchen.

Vergleich

Variante 1:

Holger Rentenabschlag zahlt die Ausgleichszahlung an die DRV

2021: 14.627 €

2022: 25.787 €

2023: 20.717 €

Variante 2:

Der Arbeitgeber zahlt die Ausgleichszahlung an die DRV und mindert dementsprechend die Abfindung:

2021: 29.254 €

2022: 31.877 €

50% der Ausgleichszahlungen sind unter Fünftelregelung zu versteuern und als Vorsorgeaufwendungen beim AN steuerlich geltend zu machen

50% sind nach § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei

- Einzahlung durch den Arbeitgeber führt zu einem Vorteil in Höhe von 8.904 €

Abwandlung Variante 2:

Abwandlung Variante 2:

Der Arbeitgeber zahlt auf Wunsch des AN nur 50% der maximalen Ausgleichszahlung an die DRV und mindert dementsprechend die Abfindung:

2022: 30.566 €

Frage: Sind diese 50% nach § 3 Nr. 28 EStG dann komplett steuerfrei?

§ 3 Nr. 28 EStG

Steuerfrei sind die Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie 50 Prozent der Beiträge nicht übersteigen;

Abwandlung des Beispiels:

BMF-Schreiben 24.05.2004 RZ. 21:

Durch eine Ergänzung des § 3. Nr. 28 EStG ist ab dem Kalenderjahr 1997 eine Steuerbefreiung eingeführt worden in Höhe der Hälfte der vom Arbeitgeber freiwillig übernommenen Rentenversicherungsbeiträge im Sinne des § 187a SGB VII, durch die Rentenminderungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente gemildert oder vermieden werden können.....Die Steuerfreistellung ist auf die Hälfte der insgesamt geleisteten zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge begrenzt, da auch Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung nur in Höhe des halben Gesamtbeitrags steuerfrei sind.

Mail BMF v. 20.09.2021:

Guten Tag Herr Schmetz,

wie Sie in Ihrer Anfrage bereits ausgeführt haben, gibt es in der Literatur 2 verschiedene Auslegungen des § 3 Nr. 28 EStG.

Wir werden diese Thematik im Sinne einer einheitlichen Rechtsauslegung nunmehr bei nächster Gelegenheit mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtern. Im Anschluss daran werde ich Sie über das Ergebnis informieren.

Ablaufplan über die Durchführung der Ausgleichszahlung an die Deutsche Rentenversicherung durch den Arbeitgeber

1. AG bescheinigt dem AN im Formular V0211 der DRV die Höhe des Entgeltes für das vorangegangene sowie das laufende Kalenderjahr.
2. Der AN sendet das vom AG ausgefüllte Formular V0211 zusammen mit dem ausgefüllten Formular V0210 sowie V0100 bzw. V0300 an die Deutsche Rentenversicherung
3. Anschließend erhält der AG die Höhe des maximalen Ausgleichsbetrages durch die DRV schriftlich mitgeteilt. Dieses Schreiben leitet der AN an den AG weiter.
4. Der AN teilt dem AG mit, in welcher Höhe der AG einen Ausgleichsbetrag an die Deutsche Rentenversicherung aus der Abfindung leisten soll (maximal die Höhe des von der Deutschen Rentenversicherung mitgeteilten maximalen Ausgleichsbetrages).
5. Der AG leistet diesen Ausgleichsbetrag. In der Lohnabrechnung weist der Arbeitgeber den Abfindungsbetrag, abzüglich 50% des geleisteten Ausgleichsbetrages an die Deutsche Rentenversicherung, als ermäßigt besteuerten Arbeitslohn aus. Außerdem müssen diese 50% auch als Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung (Zeile 23 a. der Lohnsteuerjahresbescheinigung 2021) ausgewiesen werden.

Warum eignet sich dieses Thema für den (vermögensberatenden) Steuerberater

- Optimale steuerliche Aufteilung der Ausgleichszahlung in die DRV ist Steuerberater-Sache
- Herzlichen Glückwunsch zu Ihrem 50. Geburtstag > Haben Sie die Altersvorsorge schon geregelt?
- Wann wollen Sie eigentlich in den Ruhestand?
- Haben Sie Ihr Langlebkeitsrisiko abgesichert?
- Reicht Ihnen die Rente bei vorzeitigem Rentenbezug?
- Starten wir doch einmal mit Ihrer gesetzlichen Rente
- Vergleich DRV/Rürup/Schicht 3-Rentenversicherung
- Ergänzung der Steuerplanung durch Vorziehen von Ausgaben (KV-Vorauszahlung, Investitionen PV-Anlage etc.)

Tools

Rentenbeginnrechner: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Online-Dienste/Online-Rechner/RentenbeginnUndHoeihenRechner/rentenbeginnrechner_node.html

Rentenschätzer: <https://www.ihre-vorsorge.de/rechner/rente-berechnen-mit-dem-rentenschaetzer.html>

Berechnung Ausgleichszahlung <https://www.n-heydorn.de/rentenausgleich.html>

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Bitte stellen Sie Ihre Fragen in den Chat.

Für weitere Fragen:

+49 211 95 43 20 – 30
kanzlei@stb-schmetz.de

Steuerberatung Markus Schmetz
Klever Straße 35
40477 Düsseldorf



Steuerberatung Markus Schmetz



Steuerberater_Schmetz



Steuerberatung Markus Schmetz

Umfrage

Mitgliedschaft

Werden Sie Mitglied!

Jetzt Onlineformular ausfüllen oder auf klassischem Weg per Post oder Fax einreichen und schon in Kürze von vielen attraktiven Vorteilen profitieren.

- + **Antrag via Post oder Fax**
- + **Antrag via Onlineformular**

<https://www.dvvs.de/mitgliedschaft/>



kostenfreies Online-Seminar „Steuerliche
Specials der Vermögensnachfolgeberatung“

**Nächstes Seminar am 23.11.2021
von 16:00 bis 17:00 Uhr**

[Anmeldung online über die Homepage des DVVS](#)